

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 315.

Ministerial-Bekanntmachung vom 4. Dezember 1869, die Rückvergütung für den in das Ausland versandten Taback betreffend.

Unter Bezugnahme auf § 13 des Gesetzes vom 26. Mai 1868, die Besteuerung des Tabacks betreffend, (S. 319 des Bundes-Gesetzblattes v. J. 1868) wird das nachstehende, von dem Bundesrath des Zollvereins festgestellte „Regulativ, betreffend die Gewährung der Zoll- und Steuer-Vergütung für in das Ausland versandten Taback“ andurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Wera, am 4. Dezember 1869.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Eimmel.

R e g u l a t i v,

betreffend

die Gewährung der Zoll- und Steuer-Vergütung für in das Ausland versandten Taback.

In Betreff der Gewährung der Zollvergütung beim Wiederausgang fremden Tabacks, sowie der Steuervergütung für ausgeführten inländischen Taback (§. 8 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks vom 26. Mai v. J., S. 319 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes), wird Nachstehendes angeordnet.